

## GESCHÄFTSORDNUNG

### FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE

#### DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)

Aufgrund der §§ 26 a, 36 a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBL. I S. 534) erlässt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit Beschluss vom **10. November 1994** folgende Geschäftsordnung:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger:**

##### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) sind verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen. Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Mitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

##### **§ 2 Anzeigepflicht**

Die Mitglieder erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem Vorsitzenden zu. Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Zusammenstellung wird danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung genommen.

##### **§ 3 Treupflicht**

- (1) Mitglieder dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 4 Bilden von Fraktionen, Mitteilungspflichten**

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu einer Fraktion zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## **II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

### **1. Einberufen der Sitzungen**

#### **§ 5 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

## **2. Ablauf der Sitzungen**

### **a) Allgemeines**

#### **§ 6 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter in der Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### **§ 7 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als die Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig. Ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 9 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder -entscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorsitzenden.

## **§ 11 Sitzordnung**

Der Stadtverordnetenvorsteher bestimmt die Sitzordnung. Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist der Vorsitzende den Sitzplatz an, nachdem er sie angehört hat.

## **§ 12 Teilnahme des Magistrats**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten und im Einzelfall zulassen, dass ein anderes Mitglied des Magistrats für diesen spricht.

## **b) Beratung und Entscheidung**

### **§ 13 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung diese ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

## **§ 14 Anträge**

- (1) Jedes Mitglied, die Fraktionen und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind nur in Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge der Fraktionen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift ihres Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Der Vorsitzende leitet unverzüglich eine Ausfertigung dem Magistrat und mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zu.
- (5) Der Vorsitzende nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Anträge mit finanziellen Auswirkung sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beraten werden.

- (6) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein.
- (8) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

## **§ 15 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

## **§ 16 Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- (1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.
- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so wird in der Reihenfolge ihres Eingangs abgestimmt.

## **§ 17 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

## **§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen; eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Abwicklung der Tagesordnung beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschuss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung oder die Beendigung der Beratung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Ein Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Beratung ist erst zulässig, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.
- (4) Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem Redner zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages und einem Redner, der dagegen sprechen will, sowie auf Verlangen dem Magistrat das Wort zu erteilen.

## **§ 19 Beratung**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem Antragsteller oder dem Berichterstatter Gelegenheit zu geben. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die Worterteilung erfolgt durch den Vorsitzenden. Er hat darauf hinzuwirken, dass zu jeder Vorlage zunächst ein Vertreter jeder Fraktion das Wort erhält. Damit ist nicht ausgeschlossen:
  - a) die Richtigstellung offener Missverständnisse,
  - b) Wortmeldungen zur Klärung von Zweifelsfragen
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt er sich an der Beratung, so überträgt er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter.
- (5) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (6) Dem Vertreter des Magistrats ist jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort erteilt, nachdem der z. Zt. sprechende Redner seine Ausführung beendet hat.

## **§ 20 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Stadtverordneter zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann er keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, er hatte nur für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Stadtverordneter für und ein anderer gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Vorsitzende kann die Redezeit hierfür beschränken.

## **§ 21 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach §§ 40 Abs. 1 und 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 22 Wahlen**

- (1) Für Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Die Wahlleitung obliegt dem Vorsitzenden. Er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Der Wahlleiter bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.

## **§ 23 Anfragen**

- (1) Anfragen an den Vorsitzenden, den Magistrat, sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung beantwortet.
- (2) Andere Anfragen sind schriftlich bei dem Vorsitzenden in der Frist des § 14 Abs. 4 einzureichen. Verspätete Anfragen brauchen erst in der folgenden Sitzung beantwortet zu werden.
- (3) Anfragen werden ohne Aussprache beantwortet, jedoch können bis zu 2 Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem Anfragenden gestellt werden.

## **§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Persönliche Erwiderungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Beiträge zur Sachdebatte sind nicht zulässig. Wer persönlich erwidert, darf nur Angriffe gegen seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Missverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneuert aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **c) Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann der Vorsitzende nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

### **§ 26 Sachruf und Wortentzug**

- (1) Wer an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt, ist verpflichtet, von sich aus dazu beizutragen, dass das Ansehen des Parlaments nicht abträglich beeinflusst wird.
- (2) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Gegenstand der Verhandlung abschweifen, „Zur Sache“, und Redner, welche die Ordnung des Hauses verletzen, „Zur Ordnung“ rufen.
- (3) Bei erfolgtem zweimaligen „Zur Sache-“ oder „Zur Ordnung-“ Rufen in derselben Rede kann der Vorsitzende dem Redner für diese Sache das Wort entziehen.
- (4) Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten kann der Vorsitzende ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage, ausschließen. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

Die Entscheidung hierüber kann frühestens in der nächsten Sitzung erfolgen.

## **3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

### **§ 27 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu

vermerken. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 3, zur Einsicht für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen, gleichzeitig sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der Offenlegung beim Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

### **III. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE**

#### **§ 28 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung, Rückholrecht**

- (1) Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse sollen für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten und haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.
- (2) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich über das Ergebnis der Ausschussberatungen.  
Sie sind berechtigt, in gedrängter Form über den Inhalt und die tragenden Gründe zu informieren.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (4) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

- (5) Maßnahmen gemäß § 4 der Hauptsatzung sind vorher in einer gesonderten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu beraten.

## **§ 29 Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung**

- (1) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Vorsitzenden innerhalb einer Woche schriftlich die Ausschussmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und ihr Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 1 gilt sinngemäß.
- (4) Die von einer Fraktion benannte Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären.
- (5) Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Falle benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Ausschussmitglieder schriftlich, nach der Konstituierung eines Ausschusses auch dessen Vorsitzendem. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt dieser die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

## **§ 30 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 27 Abs. 5 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

## **§ 31 Recht weiterer Mitglieder zur Sitzungsteilnahme**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag an die Stadtverordnetenversammlung gestellt hat, der an einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen wurde, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört. Sonstige Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an Sitzungen der Ausschüsse nur als Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

## **IV. MITWIRKUNG DER ORTSBEIRÄTE**

### **§ 32 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat regelt das Verfahren.

### **§ 33 Pflicht zu Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn diese in ihre Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 34 Aufforderung zur Stellungnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 35 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 36 Arbeitsunterlagen**

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung, dieser Geschäftsordnung sowie des Ortsrechts in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

### **§ 37 Büro des Stadtverordnetenvorstehers**

Die amtliche Anschrift des Vorsitzenden ist die Stadtverwaltung. Sein Büro ist das Hauptamt der Stadtverwaltung. Der Schriftführer der Versammlung erledigt nach Weisung des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte.

### **§ 38 Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Der Vorsitzende fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 20. September 1974 außer Kraft.

Homberg (Efze), den 30. November 1994

Willi Krüger  
Stadtverordnetenvorsteher